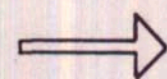


ZEICHENERKLÄRUNG

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE



BAUGEBIET	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
GRUND-FLÄCHENZAHL	GESCHOSS-FLÄCHENZAHL
	BAUWEISE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG [BAUGB § 9 (1)]

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET (BAUNVO § 4)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG [BAUGB § 9 (1)]

II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE) (BAUNVO §§ 17 (4) u. 18)

0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL (BAUNVO §§ 17 UND 19)

0,8 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (BAUNVO §§ 17 UND 19)

BAUWEISE [BAUGB § 9 (1) 2]

g GESCHLOSSENE BAUWEISE (BAUNVO § 22 (3))

ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN [BAUGB § 9 (1) 2]

BAUGRENZE (BAUNVO § 23 (3))

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES [BAUGB § 9 (7)]

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. GARAGEN UND STELLPLÄTZE

Garagen müssen mit ihrer Vorderkante mindestens 5 Meter von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sein.

2. NEBENANLAGEN

Nebenanlagen im Sinne des § 74 der Baunutzungsverordnung sind zulässig.

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stande vom 16. Juni 1992 übereinstimmen.

Wetzlar, den 16. Juni 1992

Der Landrat
des Lahn-Dill-Kreises
Katasteramt

Im Auftrag:



GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN

gemäß § 118 der Hessischen Bauordnung

1. WOHNGEBÄUDE

Bei eingeschossiger Bauweise sind geneigte Dächer von 20° bis 38° Dachneigung und Drempehöhen bis maximal 1,20 m zulässig.
Bei zweigeschossiger Bauweise sind geneigte Dächer mit 20° Dachneigung zulässig. Dachgauben sind in diesem Fall nicht zulässig.

2. FREIFLÄCHENGESTALTUNG

Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke sind gemäß § 10 HBO gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Zur gärtnerischen Gestaltung gehört auch die Bepflanzung mit einheimischen standortgemäßen Bäumen und Sträuchern. Vorgärten sind gärtnerisch zu gestalten.

Vorhandene gesunde Bäume – auch Obstbäume – sind zu erhalten, sofern sie nicht unzumutbare Nachteile oder Belästigungen für die Benutzer der baulichen Anlagen oder die Nachbarschaft bewirken.

60 % der nicht überbaubaren Grundstücksfläche sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Geschlossene Betondecken und bituminöse Decken dürfen nicht ausgeführt werden.

Befestigte Anlagen wie z. B. Hoffläche, Wege oder Stellplätze sind nur in wasser-durchlässiger Bauweise zulässig.

3. EINFRIEDIGUNG ZUR STRASSESEITE

Die Grundstücke sollen soweit als möglich mit Pflanzen und Hecken abgegrenzt werden. Zäune aus Draht und Holz sind zulässig, dürfen aber einschließlich Sockel höchstens 1,00 m hoch sein. (Sockelhöhe maximal 15 cm).

VERFAHRENSVERMERKE

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
[gem. § 2 (1) BauGB]
am 28.04.1988

ANHÖRUNGSVERFAHREN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE
[gem. § 4 (1) BauGB]
vom 06.09.1989 bis 10.10.1989

Ehringshausen, den 12.06.1992

Ehringshausen, den 12.06.1992



Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Ehringshausen
Niebch
Bürgermeister



Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Ehringshausen
Niebch
Bürgermeister

VORGEZOGENE BÜRGERBETEILIGUNG
[gem. § 3 (1) BauGB]
am 07.03.1991

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
[gem. § 3 (2) BauGB]
vom 04.03.1991 bis 04.04.1991

Ehringshausen, den 12.06.1992

Ehringshausen, den 12.06.1992



Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Ehringshausen
Niebch
Bürgermeister



Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Ehringshausen
Niebch
Bürgermeister

SATZUNGSBESCHLUSS
[gem. § 10 BauGB]
am 11.06.1992

ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
[gem. § 3 (2) BauGB]
vom 16.08.1993 bis 17.09.1993

Ehringshausen, den 12.06.1992

Ehringshausen, den 01.09.1994



Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Ehringshausen
Niebch
Bürgermeister



Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Ehringshausen
Niebch
Bürgermeister

SATZUNGSBESCHLUSS
[gem. § 10 BauGB]
am 30.06.1994

Ehringshausen, den 01.09.1994



Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Ehringshausen
Niebch
Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN

OT Ehringshausen Nr. 6 c

– "Eichenweg" –

Das Anmeldeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.
Verfügung vom 21. OKT. 1994
Az.: 34-61 d04/01 -
Regierungspräsidium Gießen
Im Auftrag



Handwritten signature